



Rundschreiben

Eingabe Pilotprogramm “Integrationsvorlehre Plus” (INVOL+)

An:

- Kantonale Berufsbildungsbehörden

Kopie an:

- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte)
- Sekretariat Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Geschäftsstelle Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)
- Generalsekretariat Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Geschäftsführung Vereinigung kantonaler Migrationsämter (VKM)
- Geschäftsstelle Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
- Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren)
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Ort, Datum: Bern-Wabern, den 30. April 2020

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.630602 / 523/2016/00007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Grundlagen	3
2. Programmeingabe	5
3. Erreichbarkeit der erweiterten Zielgruppe (spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten)	6
4. Spezifische Eingabebedingungen	7
5. Beurteilung der Eingaben und Verteilung der Plätze	8
6. Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung	9
7. Kontakt	10

1. Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Im Frühjahr 2019 hat der Bundesrat im Rahmen des Massnahmenpakets zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials¹ entschieden, das Pilotprogramm «Integrationsvorlehre» bis ins Ausbildungsjahr 2023/2024 zu verlängern und auf weitere Branchen auszuweiten. Ab 2021 sollen ferner auch spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten am Pilotprogramm teilnehmen können, die typischerweise über keinen Abschluss auf Stufe Sek II verfügen.

Damit will der Bundesrat das Potenzial dieser Arbeitskräfte besser ausschöpfen und ihre Sozialhilfeabhängigkeit, bzw. das Sozialhilferisiko senken.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat im Februar 2020 sogenannte Eckpunkte zum Inhalt und zur Struktur des Pilotprogramms in einem ausgereiften Entwurf sowie die wichtigsten provisorischen Eingabebedingungen veröffentlicht. Zugleich wurden alle Kantone eingeladen, dem SEM eine Interessensbekundung einzureichen. Das SEM hat die Ergebnisse und Rückmeldungen aus den eingereichten Interessensbekundungen in dieses Rundschreiben sowie in die definitiven Eckpunkte (vorliegend seit dem 30. April 2020) einfließen lassen.

In diesem Rundschreiben werden nun die Eingabebedingungen definitiv präzisiert und weitere Rahmenbedingungen festgelegt.

Hinweis: Diese verlängerte und erweiterte Phase des Pilotprogramms wird im Folgenden «Integrationsvorlehre plus» (INVOL+) genannt. Sofern nicht das verlängerte Pilotprogramm als Ganzes, sondern z.B. eine einzelne Integrationsvorlehre gemeint ist, wird weiterhin der Ausdruck Integrationsvorlehre (INVOL) verwendet.

1.2 Ziele

Das vorliegende Rundschreiben:

- legt die formalen **Rahmen- und Eingabebedingungen** sowie **die inhaltlichen Eckpunkte** (Anhang 1, veröffentlicht im April 2020) für die Eingabe und Durchführung von Integrationsvorlehren im Rahmen des Pilotprogramms fest;
- informiert über die vorgesehenen **Finanzierungsmodalitäten, Termine, Berichterstattung** und das geplante **Vertragsverhältnis** zwischen den kantonalen Berufsbildungsbehörden und dem SEM;
- informiert über das Vorgehen für die Programmeingabe der Kantone über das dafür vorgesehene Gesuchsportal der Integrationsförderung des Bundes auf der Website des SEM.

1.3 Termine und Vorgehen

Für die Programmeingabe und den Vertragsabschluss sind folgendes Vorgehen und folgende Termine vorgesehen:

- Einreichung des Pilotprogramms beim SEM bis **spätestens am 31. Oktober 2020** durch die kantonalen Berufsbildungsbehörden über das Gesuchsportal (siehe Ziffer 2).

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75052.html>

- Das SEM prüft im Anschluss die kantonale Eingabe und nimmt bei Bedarf Kontakt mit dem Kanton auf – zur Klärung von Fragen oder zur Anpassung der Programmeingabe.
- Wenn das SEM die Programmeingabe gutgeheissen hat, unterbreitet es dem Kanton die Vertragsunterlagen ab dem **14. Dezember 2020** zur Unterzeichnung.
- Der Kanton stellt dem SEM den unterzeichneten Vertrag **einen Monat nach Erhalt der Vertragsunterlagen** zu.
- Die weiteren Termine im Zusammenhang mit der Auszahlung, Abrechnung, Berichterstattung und Kurzeingabe sind **im Anhang 2** dargestellt.

Die Eingabefrist ist der 31. Oktober 2020.

Fristverlängerungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der Kanton das SEM rechtzeitig schriftlich um eine entsprechende Fristverlängerung ersucht und diese durch das SEM ausdrücklich bewilligt wird.

Hinweis in Zusammenhang mit der derzeitigen Situation rund um die Corona-Pandemie:

Kann die obige Frist oder ein anderer Termin dieser Eingabe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht eingehalten werden, kann beim SEM eine individuelle Fristverlängerung beantragt werden. Falls im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie anderweitige Anliegen auftauchen, können diese ebenfalls schriftlich beim SEM eingereicht werden. Aus organisatorischen Gründen ist es hilfreich, eine allfällige Anfrage für eine Fristverlängerung oder ein anderweitiges Anliegen so früh wie möglich dem SEM zuzustellen.

1.4 Vorpilote mit der erweiterten Zielgruppe im Ausbildungsjahr 2020/2021

Bei fortgeschrittenen und entsprechend umsetzungsreifen Projekten ist es in Ausnahmefällen möglich, Integrationsvorlehren mit der erweiterten Zielgruppe und einer Mitfinanzierung des SEM bereits im August 2020 zu starten. Da das SEM die Mittel für die Erweiterung des Pilotprogramms erst ab 2021 zur Verfügung hat, muss der Kanton jene Monate, die im Jahr 2020 stattfinden, selbst finanzieren.

Das SEM kann bei den vorzeitig beginnenden Integrationsvorlehren mit der erweiterten Zielgruppe die Ausbildungsmonate ab dem 1. Januar 2021 mitunterstützen, sofern dem SEM ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Dafür gelten grundsätzlich dieselben Eingabebedingungen wie für den ordentlichen Beginn.

Die Kantone konnten im Rahmen der Interessensbekundung angeben, ob sie bereits ab dem Ausbildungsjahr 2020/2021 Plätze für die erweiterte Zielgruppe anbieten möchten.

Kantone, die dazu noch keine Angaben gemacht haben, können **bis spätestens am 19. Juni 2020 einen entsprechenden Antrag** beim SEM, Abteilung Integration, einreichen (eine E-Mail mit kurzer Begründung und Angabe der geplanten Anzahl Plätze an eine der Kontaktpersonen, siehe Ziff. 7). Einen entsprechenden Antrag (sei dies im Rahmen der Interessensbekundung oder in einer späteren E-Mail bis am 19. Juni 2019) ist eine Voraussetzung für eine allfällige Mitfinanzierung von Vorpilot-Plätzen durch das SEM. Das SEM wird mit den Kantonen, die einen Antrag gemacht haben, Kontakt aufnehmen und anschliessend eine provisorische Zu- oder Absage für eine pro rata Finanzierung machen. Die Unterstützung von vorzeitig beginnenden Integrationsvorlehren mit der erweiterten Zielgruppe ab 1. Januar 2021 kann durch das SEM erst nach dem offiziellen Eingabetermin (31. Oktober 2020) und nach der Sichtung und Beurteilung sämtlicher Eingaben im Rahmen des ordentlichen Vertragsabschlusses (vgl. Ziffer 6.1) definitiv zugesagt werden.

1.5 Grundlagen

Die Grundlage des Pilotprogramms INVOL+ ist der Bundesratsentscheid vom 15. Mai 2019 zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials.²

Die rechtlichen Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20); namentlich Art. 58 AIG, in Verbindung mit Art. 21 VIntA;
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10); namentlich Art. 12 BBG;
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2; RS 142.312);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).

2. Programmeingabe

2.1 Programmeingabe durch kantonale Berufsbildungsbehörde

Im Rahmen des Pilotprogramms INVOL+ können ausschliesslich die angeschriebenen kantonalen Berufsbildungsbehörden eine Eingabe beim SEM einreichen.

2.2 Programmeingabe via elektronisches Gesuchportal

Die Programmeingabe zur INVOL+ ist über das Webportal für Projekt- und Programmeingaben (Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes³) einzureichen. Auf Eingaben, die auf andere Weise, beispielsweise per E-Mail oder per Post eingereicht werden, wird das SEM nicht eintreten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn vom betreffenden Kanton ein Antrag gestellt und dieser vom SEM ausdrücklich bewilligt wurde.

Das Gesuchportal für die INVOL+ wird aus technischen Gründen voraussichtlich im Juni 2020 freigeschaltet. Das SEM wird die angeschriebenen Partner über die Freischaltung des Gesuchportals informieren.

2.3 Unterschriften

Nachdem die definitive Programmeingabe elektronisch eingereicht wurde, ist dem SEM aus rechtlichen Gründen eine unterschriebene Antragsbestätigung zur Eingabe einzureichen. Diese Antragsbestätigung ist im Gesuchportal verfügbar und kann nach Abschluss der Programmeingabe ausgedruckt und unterschrieben werden.

Kantone, die bereits am Pilotprogramm teilnehmen, benötigen nur eine Mitunterschrift der Migrationsbehörden zum Punkt der Erreichbarkeit (vgl. Ziff. 3).

Für neu teilnehmende Kantone ist gemäss Ziffer 4.4 neben der Hauptunterschrift der federführenden Berufsbildungsbehörde, die Mitunterschrift der fallführenden (bei VA/FL i.d.R. die (Asyl-)Sozialhilfe oder Integrationsfachstellen) oder zuweisenden Behörden, der Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte), der Arbeitsmarktbehörden sowie, zu den Fragen zur Erreichbarkeit (vgl. Ziff. 3), der Migrationsbehörden notwendig.

² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75052.html>

³ Kantone (Berufsbildungsbehörden), die bereits am Pilotprogramm teilnehmen, verwenden ihr bestehendes Benutzerkonto. Kantone, die neu am Pilotprogramm teilnehmen möchten, müssen unter <https://www.integrationsfoerderung.admin.ch> ein Benutzerkonto eröffnen. Das Vorgehen dazu ist auf dem Gesuchportal Schritt für Schritt beschrieben. Die Eingabemaske ist mit entsprechenden Hinweisen oder Beispielen versehen.

2.4 Jährliche Kurzeingabe und Ausbildungsjahre

Die Programmeingabe bezieht sich grundsätzlich auf die gesamte Phase der INVOL+. Die Ausbildungsjahre beginnen in der Regel jeweils im August eines Jahres und enden nach 12 Monaten im Folgejahr (in der Regel im Juli). Da es sich bei der INVOL+ um ein Pilotprogramm handelt, ist es grundsätzlich möglich, Umfang und Inhalt der Integrationsvorlehren bei Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel des SEM jährlich anzupassen und zu optimieren.

Hierfür sieht das SEM eine jährliche Kurzeingabe für das jeweils folgende Ausbildungsjahr vor. Im Rahmen dieser Kurzeingaben kann ein Kanton Änderungen im Umfang (z.B. mehr Plätze) oder wesentliche Änderungen im Inhalt (z.B. andere Berufsfelder) beantragen. Wenn gegenüber der ursprünglichen Eingabe keine Änderungen vorgesehen sind, muss lediglich bestätigt werden, dass das Pilotprogramm entsprechend fortgesetzt wird.

Die jährlichen Kurzeingaben erfolgen ebenfalls über das Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes. Für das Ausbildungsjahr 2021/2022 gelten jene Angaben, die auf den 31. Oktober 2020 in der Programmeingabe eingereicht werden.

Für die darauffolgenden Ausbildungsjahre sind die jährlichen Kurzeingaben ebenfalls jeweils auf den 31. Oktober einzureichen.

Die jährlichen Eingabetermine und Ausbildungsjahre sind grafisch im Anhang 2 dargestellt.

3. Erreichbarkeit der erweiterten Zielgruppe (spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten)

Im Asylbereich besteht grundsätzlich ein institutioneller Zugang der Behörden zur Zielgruppe der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge (via Erstinformation, Sozialdienste, fallführende Stellen etc.). Insbesondere die durchgehende Fallführung wurde für diese Zielgruppe im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) verstärkt und systematisiert. Herausforderungen bezüglich Erreichbarkeit für Personen aus dem Asylbereich können jedoch dann entstehen, wenn diese Personen in einigen Kantonen nach einer gewissen Aufenthaltsdauer in die Gemeindezuständigkeit wechseln.

Bei der erweiterten Zielgruppe (spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten) ist in der Regel eine institutionelle Anbindung nach der Einreise noch nicht gewährleistet. Ein Anknüpfungspunkt bildet die Erstinformation dieser Personen (gemäss Art. 57 Abs. 3 AIG) im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) und/oder die Ausstellung eines Aufenthalts- oder Niederlassungsausweises durch die Migrationsbehörden sowie die Massnahmen, die gemäss Artikel 55a AIG für Personen mit besonderem Integrationsbedarf vorgesehen sind.

In der Eingabe wird der Kanton gebeten, aufzuzeigen, wie potenzielle INVOL+-Teilnehmende aus der erweiterten Zielgruppe erreicht und informiert werden sollen und welche operativen Stellen (bspw. Migrationsbehörden der Gemeinden, bzw. die für die Erstinformation zuständigen Stellen, BIZ, RAV, etc.) hierzu welche Zuständigkeiten und Aufgaben haben.

Das SEM empfiehlt den federführenden Berufsbildungsbehörden, sich hierfür rechtzeitig mit den zuständigen kantonalen Migrations- und/oder Integrationsbehörden in Verbindung zu setzen.

4. Spezifische Eingabebedingungen

4.1 Eckpunkte beachten (veröffentlicht im April 2020)

Die Programmeingaben, bzw. die Integrationsvorlehren orientieren sich inhaltlich an den Empfehlungen und Vorgaben aus den Eckpunkten (siehe Anhang 1) die am 30. April 2020 veröffentlicht wurden. Das SEM empfiehlt die Grundlagen (Kompetenzprofile, Teilnahmebestätigungen und Unterrichtsmaterialien) der (nationalen) Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zu verwenden, wo solche vorliegen.

Auf der Webseite des SEM zum Pilotprogramm sind jene OdA und Organisationen aufgeführt, die in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem SEM entsprechende Grundlagen entwickelt haben. Die Grundlagen können im CUG-Bereich unter www.sem.admin.ch/invol abgerufen werden.

4.2 Kompetenzprofil

Wo ein Kompetenzprofil einer nationalen OdA vorliegt, empfiehlt das SEM, dieses zu verwenden (vgl. CUG-Bereich unter www.sem.admin.ch/invol). Für neu teilnehmende Kantone, bzw. für neu beantragte Integrationsvorlehren, ist je Berufsfeld ein Kompetenzprofil⁴ einzureichen oder anzugeben, dass das entsprechende Kompetenzprofil der nationalen OdA verwendet wird.

4.3 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (v.a. mit den OdA)

Die berufsfeldbezogenen Integrationsvorlehren sind in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu entwickeln und umzusetzen, d.h. in der Regel mit kantonalen/regionalen OdA, oder – insbesondere wo solche fehlen – mit geeigneten Branchenverbänden, funktional analogen Verbänden, Gremien oder Unternehmen, oder mit einer nationalen OdA.

Die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Grundlagen betrifft inhaltlich vor allem das angestrebte Kompetenzprofil, die Inhalte und die Struktur der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten an dritten Lernorten (d.h. OdA-eigene üK-Zentren, betriebliche Ausbildungszentren, Lehrwerkstätten, o.ä.) und die Modalitäten zum Betriebseinsatz. Auch Festlegungen bezüglich der Teilnahmevoraussetzungen und der Teilnahmebestätigung sind zusammen mit den OdA zu erarbeiten.

4.4 Federführung bei der Kantonalen Berufsbildung

Die Federführung für die Vorbereitung und Umsetzung der INVOL+ liegt bei den Kantonen, d.h. bei den Berufsbildungsbehörden als Projektträger. Die Subventionsverträge gemäss Ziffer 6.1 werden ebenfalls mit den Berufsbildungsbehörden abgeschlossen. Da für dieses Pilotprogramm eine prozessorientierte, interinstitutionelle Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung ist, ist bei neu teilnehmenden Kantonen die Koordination und **Mitunterschrift** der fallführenden (bei VA/FL i.d.R. die (Asyl-)Sozialhilfe oder Integrationsfachstellen) oder zuweisenden Behörden, der Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte), der Arbeitsmarktbehörden sowie, zu den Fragen zur Erreichbarkeit (vgl. Ziff. 3), der Migrationsbehörden notwendig. **Kantone, die bereits am Pilotprogramm teilnehmen und dieses fortsetzen und weiterentwickeln, benötigen einzig eine Mitunterschrift der Migrationsbehörden zum Punkt der Erreichbarkeit (vgl. Ziff. 3).**

⁴ Das SEM stellt unter: www.sem.admin.ch/invol eine Vorlage und ein Hinweisdokument zur Verfügung.

Die Integrationsvorlehre sollte mehrheitlich in den Strukturen der Berufsbildung (d.h. an den üblichen Lernorten wie Berufsfachschulen, dritte Lernorte, Betriebe) durchgeführt werden.⁵

4.5 Neue Plätze

Mit der INVOL+ müssen in jedem Fall neue, zusätzliche Plätze für die Zielgruppen dieses Pilotprogramms geschaffen werden (keine Ersatzfinanzierungen).

Sofern bei neu teilnehmenden Kantonen bestehende Angebote der Nahtstelle I als Integrationsvorlehre angepasst und eingegeben werden, **und diese die Kriterien erfüllen**, muss damit eine entsprechende Mengenausweitung verbunden sein.

4.6 Evaluation und Zusammenarbeit

Für die INVOL+ ist eine Evaluation vorgesehen, die so weit wie möglich an bestehende Datensysteme und -erhebungen anknüpft. Um diese nutzen zu können, stellen die Kantone die nötigen Informationen und Daten auf individueller Ebene zur Verfügung. Sie beteiligen sich an der Evaluation.

Ferner beteiligen sich die Kantone am Erfahrungsaustausch zu diesem Pilotprogramm und stellen Grundlagen, Hilfsmittel o.Ä. für andere Kantone, den Bund sowie involvierte Dritte (z.B. eine OdA) nach Bedarf zur Verfügung.

5. Beurteilung der Eingaben und Verteilung der Plätze

5.1 Beurteilung der Eingaben und Verteilung der Plätze auf die Kantone

Das SEM wird die Programmeingaben zu den Integrationsvorlehren der Kantone in erster Linie qualitativ beurteilen, namentlich inwiefern und wie umfassend sie die genannten Eckpunkte und Eingabebedingungen erfüllen.

Die Berücksichtigung der Empfehlungen wird im Sinne eines Qualitätsmerkmals bei der Beurteilung der Eingaben mitberücksichtigt.

Im Ausbildungsjahr 2021/22 kann das SEM total 400 Plätze und in den Ausbildungsjahren 2022/23 und 2023/24 pro Jahr je 1'500 Plätze mit einem Beitrag von pauschal CHF 13'000.- pro Platz/Jahr mitfinanzieren. Falls mehr Plätze bewilligt werden könnten als dem SEM Mittel zur Verfügung stehen, wird sich das SEM ergänzend und subsidiär zur Qualität der Eingaben am bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel der Asylsuchenden orientieren.⁶ Die Kantone können sich deshalb für die quantitative Planung auch an diesem Verteilschlüssel orientieren.

5.2 Aufteilung der Plätze bezüglich der Zielgruppen

Im Ausbildungsjahr 2021/22 sind die 400 Plätze (gem. Ziff. 5.1) vorwiegend für die erweiterte Zielgruppe (spät zugewanderte Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten) vorzusehen.

Ab dem Ausbildungsjahr 2022/23 kann im Sinne eines Richtwerts bis zu einem Drittel der vom Kanton beantragten Plätze für die erweiterte Zielgruppe vorgesehen werden. In begründeten Fällen (z.B. Schwankungen im Asylbereich etc.) kann von diesem Richtwert abgewichen werden.

⁵ Eine mögliche Alternative ist, dass Integrationsvorlehren im Auftrag des Kantons auch direkt in geeigneten Unternehmen durchgeführt werden, sofern diese Betriebseinsätze im produktiven Bereich anbieten/organisieren und zusätzlich die praktischen Grundfertigkeiten (vorgängig oder begleitend) vermitteln können.

⁶ Vgl. Art. 21 AsylV 1 (SR 142.311): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994776/index.html>

6. Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung

6.1 Subventionsvertrag

Es ist vorgesehen, den finanziellen Beitrag für die bewilligten Integrationsvorlehren der Kantone im Rahmen eines Subventionsvertrags zu gewähren.

6.2 Finanzierung

Der Beitrag des SEM erfolgt im Rahmen eines Pilotprogrammes gemäss Art. 58 Abs. 3 AIG (Programm von nationaler Bedeutung). Der Finanzierungsanteil des SEM für die bewilligten Integrationsvorlehren beträgt pauschal CHF 13'000.- pro Platz und Jahr. Da eine Kofinanzierung vorgesehen ist, haben die Kantone die restlichen Kosten zu übernehmen. Eine substanzielle Mitfinanzierung der Integrationsvorlehren durch die Kantone ist eine Voraussetzung für die Teilnahme am Pilotprogramm des SEM. In der Eingabe zeigt der Kanton in einem Finanz- und Budgetraster auf, wie die Finanzierung geregelt ist, inkl. allfälliger Kostenbeteiligung der erweiterten Zielgruppe.

Der Beitrag des SEM ist zur Mitfinanzierung der Durchführung der Integrationsvorlehren vorgesehen. Werden Leistungen durch die an der Durchführung beteiligten Partner (Leistungserbringer, wie beispielsweise üK-Zentren, Berufsfachschulen, Sprachkursleitende) erbracht, so vergütet der Kanton diesen den entstandenen Aufwand kostendeckend.

Die Beiträge (Kofinanzierung) der Kantone für die Integrationsvorlehren zur Deckung der restlichen Kosten sind im Einklang mit dem Regelstrukturansatz aus den ordentlichen kantonalen Mittel zu finanzieren.

Die finanziellen Beiträge, welche die Kantone vom Bund für die kantonalen Integrationsprogramme (KIP, inkl. Integrationspauschalen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG) erhalten, sind hingegen grundsätzlich nicht für die Integrationsvorlehren vorgesehen.

Sofern die Teilnehmenden für die Auslagen für Schulmaterial, Transportkosten o.ä. nicht selber aufkommen können, empfiehlt das SEM dringend, diese und ähnliche Kosten nicht den Betrieben anzulasten.

6.3 Auszahlung und Abrechnung

Auf der Basis des abgeschlossenen Subventionsvertrags und nach Rechnungsstellung durch den betreffenden Kanton wird das SEM den federführenden kantonalen Berufsbildungsbehörden für das Ausbildungsjahr 2021/2022 bis spätestens im Juni 2021 50% der vorgesehenen pauschalen Beiträge auszahlen.

Nach Abschluss des Ausbildungsjahres 2021/2022 wird unter Berücksichtigung der effektiv beanspruchten Plätze eine Abrechnung erstellt und der Restbetrag ausgezahlt. Dieser beträgt 50% des pauschalen Beitrags, sofern die Zahl der effektiv Teilnehmenden der eingegebenen Anzahl Plätze entspricht. Nicht besetzte Plätze und nicht verwendete Mittel werden zurückgefordert oder verrechnet.⁷ Siehe dazu das Abrechnungsbeispiel im Anhang 2.

Die Auszahlung der Beiträge und die Abrechnung für die darauffolgenden Ausbildungsjahre 2022/2023 und 2023/2024 erfolgen nach dem gleichen Modus. Die Modalitäten und Termine der Auszahlung und Abrechnung sind im Anhang 2 grafisch dargestellt.

⁷ Bei allfälligen Teilnahmeabbrüchen ab dem vierten Monat nach Beginn der jeweiligen Integrationsvorlehre entrichtet das SEM für bewilligte Plätze, die nicht mehr besetzt werden konnten, 50% der vorgesehenen Pauschale (d.h. CHF 6'500.-). Erfolgen allfällige Abbrüche von Teilnehmenden der Integrationsvorlehren während den ersten drei Monaten nach Beginn der jeweiligen Integrationsvorlehre, werden für die entsprechenden Plätze, die nicht mehr besetzt werden konnten, keine Beiträge gewährt.

Die Abrechnung wird mit einer vom SEM zur Verfügung gestellten Vorlage einzureichen sein.

6.4 Finanzaufsicht

6.4.1 Aufsicht des SEM

Das SEM nimmt auf nationaler Ebene das strategische Controlling über die Umsetzung der Integrationsvorlehren wahr. Das SEM prüft insbesondere die Berichterstattungen der Kantone im Rahmen der Abrechnungen (vgl. Ziffer 6.3) und überprüft das Erreichen der Wirkungsziele der Integrationsvorlehren auf Basis einer Evaluation.

Weiter beaufsichtigt das SEM die Verwendung der für die Integrationsvorlehren eingesetzten Mittel durch die Kantone auf der Grundlage des Subventionsrechts.⁸

6.4.2 Kantonale Aufsicht

Der Kanton ist für das operative Controlling im Zusammenhang mit der Umsetzung des Pilotprogramms zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit überprüfen die Kantone die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die Leistungserbringer, die mit der Umsetzung der vom SEM mitfinanzierten Integrationsvorlehren beauftragt wurden.

6.5 Berichterstattung

Die federführenden Berufsbildungsbehörden reichen zusammen mit der Abrechnung (vgl. Ziffer 6.3) eine jährliche, kurze Berichterstattung ein. Die Berichterstattung erfolgt mit einer vom SEM zur Verfügung gestellten Vorlage.

Alle weitergehenden Angaben, unter anderem zur Abschätzung der Wirkungen, werden im Rahmen der Evaluation erhoben.

7. Kontakt

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Programmeingabe, Entwicklung und Umsetzung des Pilotprogramms INVOL+ stehen Ihnen gerne die folgenden Personen der Abteilung Integration des SEM zur Verfügung:

Tsewang Tsering (de), tsewang.tsering@sem.admin.ch / +41 58 467 17 74

Prosper Dombebe (fr, it), prosper.dombebe@sem.admin.ch / +41 58 462 96 09

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Migration SEM



Mario Gattiker
Staatssekretär

⁸ Massgebend ist namentlich das Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1), insbesondere Art. 25 SuG.

Anhänge

- Anhang 1: Eckpunkte und Vorlagen
- Anhang 2: Termin-, Zahlungs- und Abrechnungsplan / Abrechnungsbeispiel



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Abteilung Integration

Anhang 1: Eckpunkte und Vorlagen

Die Eckpunkte (veröffentlicht im April 2020) zum Pilotprogramm INVOL+ sind ein integrierter Bestandteil dieses Rundschreibens. Sie sind zu finden unter:
www.sem.admin.ch/invol > *Eckpunkte Integrationsvorlehre Plus*

Die Vorlage zum Kompetenzprofil „Integrationsvorlehre“, das dazugehörige Hinweisdokument sowie weitere Vorlagen (u.a. Vorlage Teilnahmebestätigung) oder Empfehlungen zur Unterstützung der Programmangabe und -umsetzung finden Sie ebenfalls unter www.sem.admin.ch/invol

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
<http://www.sem.admin.ch>

